

# **Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Augsburg**

Das Stadtarchiv erlässt aufgrund von § 7 Abs. 4 der Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs folgende Benutzungsordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzung des im Stadtarchiv Augsburg verwahrten Archiv- und Registraturguts.
- (2) Bei der Benutzung von nichtstädtischem Archivgut gehen Vereinbarungen mit den Eigentümern und die von diesen getroffenen Festlegungen den Regelungen dieser Verordnung vor.

## **§ 2 Nutzungsrecht**

Nach Maßgabe der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Augsburg und dieser Ordnung stehen Archivgut, Vervielfältigungen und Findmittel auf Antrag jedem zur Verfügung.

## **§ 3 Nutzungsarten**

- (1) Die Nutzung erfolgt grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme in den dafür vorgesehenen Räumen im Stadtarchiv Augsburg.
- (2) Das Stadtarchiv Augsburg kann abweichend von Absatz 1 unter Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte folgende Nutzungsarten zulassen:
  1. schriftliche oder mündliche Anfragen,
  2. Anforderungen von Vervielfältigungen von Archivgut,
  3. Ausleihe von Archivgut zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und
  4. Zugriff auf digitale Archivalien und Digitalisate über Rechnernetzwerke.

## **§ 4 Benutzungsvoraussetzungen**

- (1) Die Benutzung richtet sich nach §§ 7 - 9 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Augsburg in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) <sup>1</sup>Die Genehmigung der Benutzung erfolgt auf Antrag, der in Textform unter Verwendung der hierfür bestimmten Vorlage gestellt werden muss. <sup>2</sup>Hierbei ist separat für jedes Nutzungsvorhaben Folgendes anzugeben:
1. der Zweck und der Gegenstand der Benutzung in möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung,
  2. der Name, der Vorname und die Anschrift der antragstellenden Person und der beauftragenden Person, wenn die Nutzung im Auftrag einer oder eines Dritten erfolgt. Bei der Nutzung von Archivalien, die laufenden Schutzfristen unterliegen, ist zusätzlich der Nachweis einer Vertretungsvollmacht zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Über den Benutzungsantrag entscheidet das Stadtarchiv, das die Genehmigung an Bedingungen knüpfen und mit Auflagen versehen kann. <sup>2</sup>Auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Nutzung besteht kein Anspruch. <sup>3</sup>Die Benutzungsgenehmigung ist bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres gültig.
- (4) Abweichend von Absatz 2 kann bei Benutzungen nach § 3 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung, insbesondere bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen, auf die Antragstellung verzichtet werden.
- (5) <sup>1</sup>Die benutzende Person ist verpflichtet, alle Bestimmungen des Stadtarchivs zu beachten und Benutzungsbedingungen, Nutzungsaufgaben sowie die Lesesaalordnung und die Hausordnung einzuhalten. <sup>2</sup>Zudem sind durch die nutzende Person Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie andere schutzwürdige Belange Dritter zu wahren.
- (6) Bei Registraturgut bestehen gesonderte Einsichtsrechte und Benutzungsvoraussetzungen nach den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Rechtsgrundlagen, auf denen das jeweilige Registraturgut beruht. Ein Anspruch auf die Einsicht in Registratur besteht nicht. Die Benutzungsmöglichkeiten werden vom Standarchiv gesondert bekanntgegeben.

## **§ 5**

### **Einschränkung und Versagung der Benutzung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
- a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
  - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
  - c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
  - d) der Erhaltungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
  - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung des Stadtarchivs kann auch aus anderen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- a) die Interessen der Stadt Augsburg verletzt werden könnten,
  - b) die benutzende Person wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung, die Benutzungsordnung oder die Lesesaalordnung verstoßen hat oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,

c) der Erhaltungszustand oder der Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,

2

d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitig anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,

e) die personellen oder sachlichen Kapazitäten des Stadtarchivs eine Nutzung vorübergehend nicht zulassen,

f) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in analoge oder digitale Reproduktionen, hinlänglich erreicht werden kann.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,

b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung der Benutzung geführt hätten,

c) die nutzende Person wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die Lesesaalordnung verstößt oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder

d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

(4) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden.

## § 6

### Benutzung vor Ablauf der Schutzfristen

(1) <sup>1</sup>Für Archivgut, das den Schutzfristen nach § 9 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung unterliegt, ist die Benutzung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung gesondert schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Stadtarchivs sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen, bei Hochschularbeiten insbesondere Stellungnahmen der akademischen Lehrkräfte, beizufügen. <sup>3</sup>Über die in § 4 der Benutzungsordnung genannten Angaben hinaus hat die antragstellende Person dem Antrag auf Benutzung von Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf eine natürliche Person beziehen, entweder die schriftliche Einwilligung der Person oder seiner Angehörigen beizufügen oder im Antrag eingehend zu begründen, warum eine Verkürzung der Schutzfrist unerlässlich ist. <sup>4</sup>Soll bei einer Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken von der Anonymisierung personenbezogener Angaben abgesehen werden, so hat die antragstellende Person außerdem zu begründen, warum das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden kann.

(2) <sup>1</sup>Findhilfsmittel, die selbst nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Augsburg der allgemeinen Schutzfrist unterliegen, können benutzenden Personen nach Ermessen des Stadtarchivs ohne einen besonderen Antrag vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. <sup>2</sup>Findhilfsmittel, die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs

Augsburg den Schutzfristen für personenbezogene Daten oder Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, können nutzenden Personen auf besonderen Antrag vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. <sup>3</sup>Um die schutzwürdigen Interessen Betroffener Dritter angemessen zu berücksichtigen, müssen die benutzenden Personen die aus den Findhilfsmitteln erhobenen Einzelangaben zu natürlichen Personen anonymisieren, sobald es nach dem Zweck der Benutzung möglich ist.

- (3) Die nutzenden Personen dürfen die erhobenen Angaben nicht an Dritte weitergeben und müssen sie vor unbefugter Einnahme durch Dritte schützen.

## **§ 7**

### **Benutzung in den Räumen des Stadtarchivs**

- (1) <sup>1</sup>Das Archivgut wird grundsätzlich im Lesesaal während der Öffnungszeiten vorgelegt. <sup>2</sup>Die Öffnungszeiten des Lesesaals sowie die Bestell- und Ausgabezeiten werden durch Aushang und auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. <sup>3</sup>Regelungen, die dem Schutz des Archivguts, dem Verhalten im Lesesaal sowie einem geordneten Ablauf der Nutzung dienen, werden durch die Vorschriften der Lesesaalordnung bestimmt.
- (2) Die Bestände der Bibliothek des Stadtarchivs können nur innerhalb des Lesesaals genutzt werden, wobei Einzelheiten der Nutzung vom Stadtarchiv geregelt werden.

## **§ 8**

### **Archivfachliche Beratung**

- (1) <sup>1</sup>Die benutzenden Personen werden während der Dienstzeiten archivfachlich beraten. <sup>2</sup>Die Beratung bezieht sich auf nutzungsrelevante Abläufe, Bestände, Findmittel sowie den Umgang mit Archivgut. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf weitergehende Unterstützung (z.B. Auswertung von Findmitteln und Archivgut, Hilfe beim Lesen von Handschriften) besteht nicht.
- (2) <sup>1</sup>Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand der Anfrage genau anzugeben. <sup>2</sup>Die Auskünfte des Stadtarchivs beschränken sich bei schriftlichen Anfragen in der Regel auf Hinweise zu einschlägigen Findmitteln und Beständen.
- (3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die einen erhöhten Verwaltungsaufwand erfordern, oder auf die Beantwortung von wiederholten Anfragen besteht nicht.
- (4) Ein Anspruch auf Auskünfte und Beratung über und zu Registraturgut besteht nicht.

## **§ 9**

### **Ausleihe**

- (1) Auf die Ausleihe von Archivalien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) <sup>1</sup>Für die Ausleihe ist ein begründeter Antrag an das Stadtarchiv zu richten. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Antrag fällt die Leitung des Stadtarchivs unter Beachtung archivfachlicher Kriterien.
- (3) Über die Ausleihe ist zwischen der leihenden Institution oder Person und dem Stadtarchiv ein Leihvertrag nach dem vom Stadtarchiv vorgegebenen Muster abzuschließen.

## **§ 10**

### **Benutzung durch eine öffentliche Stelle**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzung von Archivgut durch öffentliche Stellen, auch durch die abgebenden Stellen, erfolgt in der Regel im Lesesaal des Stadtarchivs. <sup>2</sup>Ein Recht auf Ausleihe besteht nicht.
- (2) Das Stadtarchiv kann öffentlichen Stellen den Zugang zu Archivgut außerhalb der Öffnungszeiten in Einzelfällen gewähren.
- (3) <sup>1</sup>Zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben kann das Stadtarchiv in Einzelfällen Archivgut an öffentliche Stellen ausleihen. <sup>2</sup>Die Art und Weise der Nutzung wird zwischen der öffentlichen Stelle und dem Stadtarchiv vereinbart. <sup>3</sup>Wird Archivgut an eine öffentliche Stelle ausgeliehen, ist diese verpflichtet, es vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung zu schützen und es innerhalb des mit dem Stadtarchiv vereinbarten Zeitraums zurückzugeben. <sup>4</sup>Die öffentliche Stelle hat zudem sicherzustellen, dass der Ordnungszustand des Archivguts nicht verändert und insbesondere keine Unterlagen entfernt oder hinzugefügt werden. <sup>5</sup>Die Kosten der Ausleihe trägt die ausleihende Stelle.
- (4) Benutzung und Ausleihe von Registraturgut richten sich nach den jeweils gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Stadtarchiv und der abgebenden Stelle.

## **§ 11**

### **Reproduktionen**

- (1) <sup>1</sup>Reproduktionen können auf Antrag und auf Kosten der benutzenden Person vom Stadtarchiv oder einer von ihm beauftragten Stelle angefertigt werden. <sup>2</sup>Auf Reproduktionen besteht kein Anspruch.
- (2) Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate, die zu verwendenden Datenträger und den Versandungsweg entscheidet das Stadtarchiv.
- (3) Die Höhe der entstehenden Kosten bei durch das Stadtarchiv angefertigten Reproduktionen richtet sich nach der Gebührensatzung des Stadtarchivs.
- (4) Das Stadtarchiv kann den nutzenden Personen auf Antrag genehmigen, die Reproduktionen in den Räumen des Stadtarchivs selbst herzustellen.

- (5) Die Genehmigung für die Anfertigung von Reproduktionen im Stadtarchiv kann ver-sagt werden, wenn
1. das Interesse anderer nutzender Personen beeinträchtigt ist,
  2. der Dienstbetrieb im Stadtarchiv beeinträchtigt ist,
  3. eine Gefährdung oder Beschädigung des Archivguts besteht oder
  4. Auflagen des Stadtarchivs nicht eingehalten werden.

## **§ 12 Gebühren**

Die Höhe der Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs wird gesondert durch eine Gebührensatzung geregelt.

## **§ 13 Weiterverwendung von Informationen**

- (1) Die Weiterverwendung der durch die Benutzung des Stadtarchivs gewonnenen Informationen ist frei. Ausgenommen hiervon sind Informationen aus Registraturgut, wie z. B. Bauakten.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Weiterverwendung von Informationen ist eine Quellenangabe nach Maßgabe des Stadtarchivs anzugeben. <sup>2</sup>Vorgenommene Veränderungen an im Stadtarchiv gewonnenen Informationen sind kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Die berechtigten Belange betroffener Dritter sind zu wahren.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Aushang oder nach Auslage im Stadtarchiv in Kraft.